

Anordnung Nr. Pf. 170/2¹
über die Preise
für Schnittholz, Schwarten und Holzreste
vom 20. Mai 1982

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 170 vom 30. Januar 1976 über die Preise für Schnittholz, Schwarten und Holzreste (Sonderdruck Nr. 836 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Schlüsselnummer 154 92 00 0 Schwarten, Faserholz aus Holzresten und Späne gemäß § 1 Abs. 1 wird durch folgende Schlüsselnummern^{1 2} ersetzt:

„189 91 20 0 Schnittholzreste
 189 91 40 0 Holzspäne
 189 91 50 0 Rindenspäne.“

§ 2

(1) Die Preislisten 6, 7 und 8 des § 3 Abs. 1 erhalten folgende Fassung:

„Preisliste 6 Schwellen

Preisliste 7 Schwarten nach-TGL 34200

Preisliste 8 Industrielle Reste aus Vollholz und Rinde der Schnittholz- und Holzwarenproduktion.“

(2) Die Preisliste 9 gemäß § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Preisliste 9 Preise neu — alt zum Preiskatalog für Schnittholz und industrielle Reste aus Vollholz und Rinde der Schnittholz- und Holzwarenproduktion nach dem Stand vom 31. Dezember 1966, 31. Dezember 1976 und 31. Dezember 1982.“

(3) Der § 3 wird um folgenden Abs. 5 ergänzt:

„(5) Die Preislisten 0 bis 8 gemäß Abs. 1 werden um die ab 1. Januar 1983 geltenden neuen Industrieabgabepreise sowie die gemäß § 8 Abs. 3 herausgegebenen Preiskarteiblätter geändert bzw. ergänzt. Von der Änderung bzw. Ergänzung um die ab 1. Januar 1983 geltenden neuen Preise werden die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 und des § 2 Abs. 2 über die Berechnung unveränderte[^] Preise gegenüber der Bevölkerung und bestimmten Abnehmerbereichen nicht berührt.“

§ 3

Der § 8 Abs. 2 Buchst. a wird um folgende Preisvorschrift ergänzt:

„Anordnung Nr. Pr. 170/1 vom 8. Mai 1980 über die Preise für Schnittholz, Schwarten und Holzreste (Sonderdruck Nr. 1038 des Gesetzblattes).“

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 20. Mai 1982

Der Minister
für Bezirksgeleitete Industrie
und Lebensmittelindustrie

I. V.: Dr. Niemann
 Staatssekretär

Der Leiter
des Amtes für Preise

Halbritter
 Minister

¹ Anordnung Nr. Pr. 170/1 vom 8. Mai 1980 (Sonderdruck Nr. 1038 des Gesetzblattes)

² Die angegebenen Schlüsselnummern beruhen auf der Erzeugnis- und Leistungsnummernkatalog der Deutschen Demokratischen Republik, Teil IV, Neudruck 1975, I. bis 5. Ergänzung - Stand 1. Januar 1982.

Anordnung Nr. Pr. 171/3¹
über die Preise für Erzeugnisse
der Wälzlager- und Normteileindustrie
vom 20. Mai 1982 -

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 171 vom 30. März 1976 über die Preise für Erzeugnisse der Wälzlager- und Normteileindustrie (Sonderdruck Nr. 847 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 3 wird um folgenden Abs. 6 ergänzt:

„(6) Die nachfolgend genannten Preislisten gemäß Abs. 1 werden um die ab 1. Januar 1983 geltenden neuen Industrieabgabepreise sowie um die gemäß § 8 Abs. 3 herausgegebenen Preiskartedblätter geändert bzw. ergänzt:

Preisliste Nr. 1 Wälzlager, Wälzlagererteile und Wälzlagerzubehör²

Preisliste Nr. 7 Stifte und Bolzen nach TGL, buchsenstifte-, bolzen- und wellenförmige Formdrehteile aus Metall, sonstige Verbindungs- und andere Elemente des Maschinenbaus².“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen/ die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 20. Mai 1982

Der Minister
für Allgemeinen Maschinen-,
Landmaschinen- und
Fahrzeugbau

I. V.: Dr. Scholwin
 Staatssekretär

Der Leiter
des Amtes für Preise

I. V.: Domagk
 Staatssekretär

¹ Anordnung Nr. Pr. 171/2 vom 10. April 1981 (Sonderdruck Nr. 1063 des Gesetzblattes)

² Diese Änderungen und Ergänzungen der Preislisten werden vom VEB Kombinat Wälzlager und Normteile, 9010 Karl-Marx-Stadt, Reichenhainer Str. 31—33, den Lieferanten und dem sonstigen berechtigten Empfängerkreis direkt zugestellt.

Anordnung Nr. Pr. 174/I¹
über die Preise für Schafwolle (ungewaschen)
vom 20. Mai 1982

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 174 vom 30. Januar 1976 über die Preise für Schafwolle (ungewaschen) (Sonderdruck Nr. 844 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 3 wird um folgenden Abs. 4 ergänzt:

„(4) Die Preislisten gemäß Abs. 1 werden um die ab 1. Januar 1983 geltenden neuen Industriepreise sowie um die gemäß § 8 Abs. 3 herausgegebenen Preiskarteiblätter geändert bzw. ergänzt. Von der Änderung bzw. Ergänzung um die ab 1. Januar 1983 geltenden neuen Industriepreise werden die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 über die Berechnung unveränderter Preise gegenüber der Bevölkerung nicht berührt.“

§ 2

Der § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Handelsspanne

Die Handelsspanne für Schafwolle (ungewaschen) aus dem Inlandaufkommen ist Bestandteil der Abgabepreise und beträgt 1,— M je kg, Basis reingewaschen.“

¹ Anordnung Nr. Pr. 174 vom 30. Januar 1976 (Sonderdruck Nr. 844 des Gesetzblattes)